



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXIX. Münsterische Fürstliche Gesandten communiciren ihren Aufsatz auf der Catholicorum Erklärung den Oßnabrückischen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

Lüneburg: Es wäre bewußt, daß ihnen neben andern neulicher Zeit mit den Chur-Fürstlichen Sächsischen und Brandenburgischen wegen Zusammenkunft in loco tertio Abrede zu nehmen, committiret worden, welches nun gestern verrichtet, wolte deswegen Relation thun. Die Chur-Fürstlichen hätten begehret, man solte ihnen die Rationes sagen, warum man nicht bey Anno 24. bestanden, und vielmehr das 20. Jahr beliebet: sie könten sonsten mit ihnen allerdings nicht einig seyn, wiewohl sie endlich tacite wohl consentiren könten, wenn es wohl ablieffe. Darauf ihnen zur Antwort gegeben: es nichten ihnen die im Evangelischen Fürsten-Rath gefallene Conclusa belieben oder nicht, so stünde es endlich dahin, man hielte aber dafür, es würden die Herren Chur-Fürstliche den Fürstlichen nicht verdanken, wann sie bey den Conclusis beharreten, sich im übrigen auf die hierüber schriftlich verfaßte Relation beziehend.

1646.
Julius.

§. XXIX.

Die Münster-
rische Fürst-
liche Gesandten
communici-
ren ihren Auf-
satz auf der
Catholico-

Nachdem nun also die Evangelische Fürstliche Gesandten zu Münster mit ihren Conclusis über der Catholicorum offerwehnte Erklärung fertig waren; so gaben sie denen zu Osnabrück, laut folgenden Schreibens N. I. Nachricht davon,

N. I.

Diktat. Osnabrück d. 24. Julii
Anno 1646.

Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück eine Conferenz der Evangelischen in loco tertio betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle, Bestrenge, Vest und Hochgelahrte, sonders Großgünstige Herren, und vielgeehrte liebe Freunde!

N. 1.
Der Evange-
lischen zu
Münster
Schreiben an
die zu Osn-
abrück.

Denselbigen bleib: hiemit ohnverhalten, was gestalt wir nunmehr mittelst Öbtrlicher Verlesung der Herren Catholicorum also genandte Endliche Erklärung in puncto Gravaminum deliberando absolviret und durchgebracht, wann wir uns dann billig des am 4. Julii alhie gemachten, und auf eine Communication zwischen den Herren und uns in loco tertio zielenden Conclusi erinnert, so haben wir deme zufolge solches dienstlich notificiren, und denselben benebenst ohnvergeßlich anheim geben wollen, ob ihnen beliebig, erwann am künfftigen Montag, wird seyn der 27. Julii, oder wann es ihnen sonst gefällig zu Längerich durch gewisse Deputatos einzukommen. Werden sich alsdann die hiesigen Deputati, benanntlich der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische wegen Lüneburg und Grubenhagen, sodann der Fürstlich-Württembergische, der Fürstlich-Pommerische, der Herren Wetterauschen und Fränckischen Grafen nebenst der Stadt Colmar Abgesandten, daselbst einfinden, und mit den Osnabrückischen Herren Deputatis sich eines vergleichenen Schlusses in materia & forma einmüthig vergleichen, massen wir denselben zu Dero Behuff satzsame Vollmacht aufgetragen; so unsern Großgünstigen Herren bey Zeigern deswegen expresse Abgefertigten dienstlich berichten sollen, denen wir zu aller frembdlichen Dienfts Erweisung bereit und willig. Datum Münster, den 22. Julii 1646.

Die Evangelischen zu Münster.

An die Herren Evangelische zu Osnabrück.

N. II.

1646.
Julius.

Sessio Evangelicorum publica Monasterii die 23. Julii 1646.

N. II.
Protocollum
Sessiois Ev-
angelicorum
zu Wülster.

Brandenburg-Culmbach: P. p. Es würden die anwesende hochansehnliche Herren Abgesandten sich annoch wohl entsinnen, was massen man gestriges Tages beschlossen, den Evangelischen zu Osnabrück substituierenden Herren Abgesandten zu notificiren, daß die allhie über künftiges Project in puncto Gravaminum angestellte Deliberationes mit Gottes Hülffe ihre Endschaft erreicht hätten, diesem Concluso zu folge wäre ein Schreiben an vorwolgemeldte Herren Abgesandte zu Osnabrück abgefasset; welches er zu dem Ende verlesen wolte, damit ein jedweder dabey seine Erinnerung thun könnte.

„Finita lectione.

Braunschweig-Lüneburg: Die Herren Fränckischen Grafen wären mit gutem Bedacht praxer hesternum Conclusum hinzugeset, denn weil man die Wetterauischen Grafen nicht hätte vorbegeben können und gleichwohl nicht versichert gewesen, ob dieselben auch wieder mit zurück kommen würden; als hätte man dieses expediens darunter erdacht, und würde verhoffentlich Niemand zuwider seyn.

„Hierauf wurde bey dem verlesenen Schreiben ein mehrers nicht erinnert.

Brandenburg-Culmbach: Es wären zwey Memorialia, das erste von dem Herrn Lindauischen das andere von dem Fürstlich-Württembergischen Abgesandten eingegeben worden.

„Darauf traten der Herr Württembergische und Lindauische Abgesandter ab und fuhr Brandenburg-Culmbach fort.

Das Lindauische Memorial wäre gestern ad dictaturam befodert, und also den Herren Abgesandten ohn Zweifel zu Händen gekommen. Daraus sie dann würden erschen haben, was massen der Lindauische Abgesandter sich zum höchsten darüber, daß Ihro Kaiserliche Majestät zu dero Versicherung gegen Frankreich die Stadt Lindau mit einem perpetuo Praesidio zu besetzen begehret, beschwehrete, mit angehängter Bitte der Evangelischen Stände Abgesandten möchten solche Servitut von der guten Stadt abwenden helfen, und dero Behuff eine Deputation an beyde Cronen beschliessen.

An seiten Brandenburg-Culmbach würde der Stadt Lindau sehr gern gegonnet, daß sie mit dieser grossen Belästigung möchte verschoner bleiben: denn man wol wüßte, was eine solche Besatzung für Drancschahl mit sich brächte. Ob aber deswegen also bald eine Deputation an die Cronen zu willigen sey, stellers er dahin, deuchte ihm aber noch zur Zeit etwas zu früh zu seyn; weil die Sache mehr ad punctum Satisfactionis als Gravaminum gehörete, zum wenigsten würden die Kaiserlichen ehe als der Cronen Plenipotentiaril zu ersuchen seyn. Es würde in dem Memorial angeführet, die Stadt Lindau wäre nicht also gelegen, daß sie, wie die Kaiserlichen vorgeben, dem Reiche zu einer Vormauer dienen könnte, item sie hätte als eine Reichs-Stadt selbst das Jus Praesidii, man sehe aber, daß dieses jetziger Zeit wenig attendiret würde, wie dann auch das Crempel der Stadt Schweinfurt ausweisere, als welche zwar ihr eigen Praesidium in 200. Mann starck gehalten, aber doch von den Kaiserlichen sub pretextu rationis status stärker besetzt worden. Wolte diesem allen nach dafür halten, daß man diese Sache ad communicationem mit den Herren Osnabrückischen ausstellen möchte. Anlangend das Württembergische Memorial, hätte dasselbe wegen Enge der Zeit nicht können dictiret werden, wolte demnach daraus verlesen;

„Welches er auch that, und wurde, so viel man vernehmen konnte, in berührtem

„Memoriali um eine Deputation an die Cronen gebeten, damit dieselben

„ben cooperiren helfen möchten, daß dem Fürstlichen Hause Württemberg

Dritter Theil.

M m

„ders

1646.
Julius.

„dero Herrschafften und Lande, welche das Haus Oesterreich occasione
„hujus belli wieder alle Billigkeit an sich gezogen, neben den abgenom-
„menen Documentis restituiet würden.“

1646.
Julius.

Darauf that der Herr Culmbachische Abgesandter hinzu, Ihre Fürstliche Gnaden zu Culmbach und Anspach würden sehr gern sehen, daß dem Fürstlich-Württembergischen Hause wieder die Unbilligkeit des Hauses Oesterreich möchte geholfen werden &c.

Braunschweig-Lüneburg: Sey außer allem Zweifel höchst billig, daß so wohl dem Fürstlichen Hause Württemberg, als der Stadt Lindau so viel möglich beygesprungen würde. Die Stadt Lindau wäre wie bekand eine Reichs-Stadt, und stünde ihr also das Jus Praesidii zu, man sehe aber wol, daß das Haus Oesterreich ihme diese Stadt etwas näher verwand zu machen sich sehr bemühe. Nun gebührten Ihre Kaiserlichen Majestät dergleichen alienationes nicht, und wann man rationes Juris ansehen wolte, so wäre res expedita. Allein es fundire sich das Haus Oesterreich auf dieselben nicht, und würde auch deren Gegen-Anführung wenig verfangen, einen bessern Nachdruck würde haben, daß in dem Memorial gefehlet, der Kaiserlichen praetext, als ob die Stadt Lindau dem Reiche zu einer Vormauer dienen könne, sey nichtig, wann es nur, daran er zweifelte, zu behaupten stünde. Schliesslich hielte er dafür, es wäre dieses Suchen der Stadt Lindau auf eine allgemeine über den punctum Satisfactionis angestellte Reichs-Deliberation zu verschieben, und darauf dann die Kaiserlichen per Deputatos zu versuchen. Daffern aber der Lindauische Abgesandter dessen nicht erwarten könnte, so wäre ihm zu rathe, daß er das alhie übergebene Memorial auch nach Dnabrück an die Evangelischen Abgesandten daselbst schicken und dabeneben anhalten möchte, daß dero Deputati nach Längerich deswegen instruiet werden möchten. Im übrigen sey er damit einig, daß erstlich an die Herren Kaiserliche, und dann an der Cronen Plenipotentiarios die Deputation geschehe. Das Vornehmen des Hauses Oesterreich wieder Württemberg sey gang unbillig, und nichts anders als eine exceptio Amnistiae, die keinesweges könne zugegeben werden. Es hätte das Haus Württemberg sich sonst des Evangelischen Wesens eifrig angenommen, und möchte wohl seyn, daß es deswegen jeko von dem Hause Oesterreich so sehr angefeindet und verfolgt würde, was er demnach kurz vorher wegen Lindau votiret, wolte er auch hie wiederholet haben.

Hessen-Cassel: An seiten Hessen-Cassel ermangelt es nicht an dem Willen sowol dem Fürstlichen Hause Württemberg als der Stadt Lindau zu helfen, und wäre nur de modo zu deliberiren, er hielte es wohl dafür, daß beyde Sachen auf künftige Reichs-Deliberation zu stellen, und die ordinaria media zu versuchen, ehe man ad extraordinaria schritte, weilten man aber à Catholicis wenig Hülffe zu erwarten hätte: so wäre ihnen an die Hand zu geben, daß sie ihre Memorialia auch nach Dnabrück an die daselbst subsistirende Abgesandten übersendeten, damit derselben Deputati nach Längerich auch hievon instruiet, und dann an besagtem Ort, ob und wer zu deputiren, geschlossen würde, welches dann auch hernach bey den Cronen um so vielmehr Auctorität haben würde: so wäre er auch der Meynung, daß man es zuporderst bey den Kaiserlichen und hernach, daffern es vonnöthen, bey der Cronen Plenipotentiariis suchen müsse, besorgete aber dabeneben die Kaiserlichen, als welche den punctum Satisfactionis gern so tractirten, daß sie Reichs-Sachen mit einschlehten, möchten auch diese Sachen contra Württemberg und Lindau bey den Cronen privatim treiben, deswegen momenta rerum in Acht zu nehmen, und bey Zeiten es bey den Cronen zu unterbauen, damit dieselben nichts praesudicirliches einwilligten; Hessen-Casselschen Theils würde man diese Sachen so wohl privatim bey gegebener Gelegenheit den Französischen Plenipotentiariis zu recommendiren, als in deputatione zu befodern nicht manquiren.

Baden-Durlach: Wann die Fürstlich-Württembergische und Lindauische Desi-

1646. Desideria so lange Aufschub leiden könnten, bis sie auf eine Reichs-Deliberation ge- 1646.
bracht würden, wäre es gut. Wo aber nicht, wären die von Vorsigenden fürge-
Julius. Julius. schlagene Mittel zu ergreifen.

Pommern: „Weilen der Herr Pommersche Abgesandter Visiten abzulegen
„gehabt, als hat Er sich bey dem Herrn Directore entschuldigen lassen.

Wetterauische Grafen: Es möchten so wohl der Fürstlich-Württembergi-
sche als Lindauische Abgesandter zu Osnabrück ihre Memorialia einschicken, damit
Deputati deswegen utrinque konten instruiert werden, erachtete auch dienlich, daß
besagte Memorialia zur Maynsischen Dictatur gegeben, und dann ferner ad publi-
cam deliberationem gebracht werden, dafern aber dieses nicht geschehe, so wäre mit
der Deputation zu verfahren, und sey wohl zu beobachten, daß an der Stadt Lindau
ein ganzer Stand des Reichs abginge und verlohren würde: denn obgleich Oesterreich
das Elsaß und Brandenburg das Fürstenthum Pommern solten abstehen müssen, so
blieben sie doch noch vornehme Reichs-Stände, wann aber das Haus Oesterreich Lin-
dau an sich ziehen solte, würde diese gute Stadt gar zu nichts gemacht: so wäre auch
gang billig, daß Württemberg restituiret und Oesterreich ad Petitorium verwiesen
würde.

Colmar: Zu erbarmen sey es, daß die Ehrbaren Freye und Reichs-Städte
von denen, die ihnen solten Schus leisten, am meisten unterdrückt würden: es möch-
te das Oesterreichische Anmuthen gegen Lindau in ratione Status ein Fundament
haben; es wäre aber der Kayserlichen Capitulation schurstracks zuwider: und wann
es dahin gerathen solte, daß ein höher Stand den geringern zu seiner Versicherung
nach Belieben gebrauchen möchte, würde bald das ganze Städtische Collegium dis-
solviret werden, er hätte bis auhero das Memorial noch für intempestivum ge-
achtet, weil aber gesien, wie man vernehme, fernere Media in puncto Satisfa-
ctionis den Französischen Herren Plenipotentariis solten vorgeschlagen seyn: als
hätte ein jedweder seiner Principalen Interesse halber billig zu vigiliren. Was we-
gen Württemberg von Oesterreich pretendiret würde, sey ebenmäßig gang nichtig,
und conformirte er demnach sich seines Theils den Majoribus.

Braunschweig-Lüneburg: Es wäre, wie bewust, die Abrede genommen,
daß man nicht solte tractiren von dem puncto Satisfactionis, ehe und zuvor der
Punctus Gravaminum resolviret, diekem nun würde zuwider lauffen, und den
Catholischen uns zu blamiren Ursache geben, wann die Fürstlich-Württembergi-
sche und Lindauische Memorialia (wie ehliche Vota dahin gangen) nicht allein ad
Dictaturam, sondern auch zugleich ad deliberandum eingegeben würden, und mü-
ste man besürchten, daß die Catholischen dieses in Consequenz ziehen, und auch an-
dere dergleichen Sachen zu berathschlagen alsobald vornehmen würden.

Wetterauische Grafen: Wann berührter Ursache halber die Deliberation
nicht vor sich gehen könnte, so würde ex eadem ratione auch die Deputatio ad Ca-
sareanos ansehen müssen.

Braunschweig-Lüneburg: Es hätte dieses nichts zu bedeuten, und stün-
be bey den Evangelischen.

Wetterauische Grafen: Man hätte sich billig über das Maynsische Dire-
torium zu beschwehren, denn die ad Dictaturam gegebene Memorialia gar nicht
besiebert wurden, sondern alles Anhaltens ungeachtet belegen blieben.

Braunschweig-Lüneburg: Stellet es dahin, ob man mit den Herren Os-
nabrückischen davon reden wolte, zumahl wann man wüste, daß mehr Memorialia
von den Evangelischen als Catholischen einkommen und belieben geblieben wären.

Conclusum: Es wäre zwar rathfamer, die Fürstlich-Württembergische, wie auch
Dritter Theil. M m a der

1646.

Julius.

der Stadt Lindau Desideria bis auf künftige Reichs-Deliberationes in puncto Satisfactionis zu remittiren, und ihnen alsdann bester massen zu assistiren. Solte aber der Verzug denselben zu lange bedüncken, wäre ihnen an die Hand zu geben, daß sie die allhie eingelieferte Memorialia auch nach Osnabrück an die Evangelische Abgesandten allda mit diesem Gesuch überschieden wolten, damit die von dannen nacher Längerich deputirte Gesandten mit den hiesigen darüber zu communiciren, und des Modi halber, ob und wer an die Herren Kayserlichen zusörderst, und da nöthig darauf an die beyden Cronen zu deputiren, sich zu vergleichen instruiret werden möchten; wie ihnen dann benebenst frey zu stellen, ob sie berührte Memorialia dem Chur-Maynßischen Directorio um solche zur Reichs-Dictatur zu geben, in Zeiten überretchen wolten.

1646.

Julius.

„Hierauf wurde der Fürstlich-Württembergische und der Stadt Lindau Gesandter wieder herein gefodert, und von dem Herrn Culmbachischen ihnen nächst einer Entschuldigung, daß sie lange aufgehalten worden, das Conclulum vorgetragen, welches sie dann also beantwortet:

Württemberg: Daß die hochansehnliche Herren Abgesandte das von ihm übergebene Memorial verlesen und in Deliberation stellen, auch sich darüber resolvierten wollen, dessen thäte er sich im Rahmen Seines gnädigen Fürsten und Herrn hochlich bedancken, hätte Ursache dieses gegen Ihro Fürstliche Gnaden zu rühmen. Und wie Derselben es zu grosser Satisfaction und Erquickung gereichete, als würden Sie es gegen der Herren Abgesandten hohe Principalen mit möglichen Diensten, und gegen sie selbst mit aller Freundschaft zu verschulden wissen. Anlangend den ersten Vorschlag, daß nemlich diese Sache auf künftige Reichs-Deliberationes in puncto Satisfactionis zu remittiren, stellte er es auf Communication mit seinen Herren Colleggen, könnte aber nicht bergen, daß er allerhand Dubia dabey gehabt, insonderheit befürchtet, es möchte gewisser Respecten halber ad consultationes nicht gebracht, oder doch nicht groß beobachtet werden, daß aber ihm weiter an die Hand gegeben worden, daß Memorialia auch an die Herren Osnabrückischen zu überschieden, worauf die Herren Abgesandten sich auch zu einer Deputation erbohten, solches erkannte Er mit schuldigem Dancke, und hätte sich diesem Vorschlage zu bequemen. Im übrigen wolte Er nochmahls diese Sache, darinn des ganzen Hauses Württemberg Wohlfahrt bestünde, recommendiret haben. Wegen des Verzuges hätte es gar keine Entschuldigung bedürfft, und verbliebe er den Herren Abgesandten zu allen aufwärtigen Diensten bereit.

Lindau: Nächst dienstlicher Bedanckung ic. hätte Er vernommen, was massen der Herren Abgesandten Conclulum vornehmlich dahin gienge, daß der Stadt Lindau Desideria auf künftige Reichs-Deliberationes in puncto Satisfactionis zu remittiren, Er müste aber solches an seinen Ort gestellet seyn lassen, und wäre ihm dabey eben das, was der Herr Württembergische kurz vorher angeführet, zu Gemüthe gangen. Die Französische Herren Plenipotentiarii hätten sich neulich zwar ziemlich erbohten, doch aber die Sache an Fürsten und Stände remittiret: deswegen Er befürchtete, die Cronen möchten von dem vorhin hoch contestirten Ehfer hierin nachlassen, und den Kayserlichen etwas eingehen, das zu Unterdrückung der Stadt gereichete. Was wegen Überscheidung des Memorialis an die Herren Osnabrückischen an die Hand gegeben worden, liesse Er ihme belieben, und recommendiret nochmahls seiner Herren und Obern höchst-angeleghene Sache zum fleißigsten.